

Grundsätze bei der Erteilung von Dispensationen wegen sportlichen Aktivitäten ausserhalb der Schule Hirzel

Ausgangslage

Die Volksschulverordnung legt dazu fest:

§ 29. ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Aufgrund des markierten Abschnittes können grundsätzlich Dispensationen erteilt werden. Die Frage stellt sich im Einzelfall, was „Vorbereitung“, was „bedeutend“ und was „besondere sportliche Begabung“ bedeutet. Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Grundsätze der Schule Hirzel.

Erwägungen

Die Schule Hirzel steht sportlicher Betätigung in der Freizeit positiv gegenüber. Wenn besondere Begabungen offensichtlich sind bzw. von Fachpersonen bestätigt werden, sollte ein/e Schüler/in nach Möglichkeit den Sport ausüben können und dafür nötigenfalls in einem vertretbaren Rahmen dispensiert werden können.

Der Kernauftrag der Schule Hirzel ist, die Schüler/innen im Volksschulalter im Rahmen des Lehrplans zu schulen und ihnen grösstmöglichen Lernerfolg zu ermöglichen – in allen Unterrichtsfächern. Dispensationen dürfen und sollen nicht so weit gehen, dass in einzelnen Schulfächern Lerneinbussen zu beklagen sind. Wenn sich herausstellt, dass schulische Leistungen eines/einer dispensierten Schülers/Schülerin stagnieren oder sogar abfallen, muss die Dispensation neu beurteilt bzw. aufgehoben werden.

Es empfiehlt sich, die Beurteilung von Fachpersonen (Trainern, sportlichen Leiter/innen u.ä.) einzuholen, um abwägen zu können, ob eine besondere Begabung oder der sportliche Anlass bedeutend vorliegt.

Grundsätze

1. Es besteht kein genereller Anspruch auf Dispensationen.
2. Die Schulpflege entscheidet immer im Einzelfall, d.h. einzelne Dispensationen haben keine präjudizierende Wirkung für andere Gesuche.
3. Dispensationen werden immer mit dem Vorbehalt erteilt, dass die schulischen Leistungen im Auge behalten werden.
4. Die Klassenlehrer/innen werden in jedem Fall zu ihrer Einschätzung angehört.
5. Die Klassenlehrer/innen müssen Leistungsstagnation oder –abfall der Schulleitung melden.
6. Dispensationen werden aufgehoben, wenn schulische Leistungen stagnieren oder abfallen.

7. Regelmässiger Dispensation wird nur stattgeben, wenn eine besondere, fachlich festgestellte Begabung vorliegt und ein Training in einer talentorientierten Institution stattfindet (z.B. regelmässige Teilnahme der Mitglieder/des Teams an interregionalen oder nationalen Wettkämpfen).
8. Zur Beurteilung von Bedeutung der sportlichen Anlässe, Begabung und speziellem Förderbedarf wird eine schriftliche Auskunft des Trainers oder Mannschaftsverantwortlichen eingeholt, aus der hervorgehen muss, dass der Schüler/die Schülerin über mehr als nur Talent verfügt. Diese Auskunft/Einschätzung muss nach einem halben Jahr neu erfolgen, da bei einem Wechsel von einem Regionalclub zu einem professionell geführten Stadtclub nach einiger Zeit Ernüchterung beiderseits eintreten kann.
9. Unter „Vorbereitung“ für kulturelle oder sportliche Anlässe sind nur einzelne Stunden oder Tage dispensationsberechtigt, so dass z.B. ein intensiveres Training für eine Meisterschaft oder Hauptproben für ein Konzert oder eine Aufführung möglich sind; das ist also nie regelmässiges Training.
10. Alle Schulfächer sind gleich bedeutend. Einzig für Zeiten, wo der/die Schüler/in im Stundenplan Sport (Turnen oder Schwimmen) hätte, ist eine weniger restriktive Praxis möglich.
11. Die erteilten Dispensationen werden von der Schulpflege und den Eltern/Erziehungsberechtigten der/des dispensierten Schülerin/Schülers unterschrieben.
12. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, dass der Wechsel in eine Sportschule angestrebt wird (z.B. Kunst- und Sportschule, Zürich; Schule für Mannschaftssport, Zürich).

Hirzel, 12. September 2012

Schulpflege Hirzel